

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	36 (1944)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Quartal 1944 [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-353163">https://doi.org/10.5169/seals-353163</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Quartal 1944.

<b>Abkürzungen:</b>	<b>BR</b>	= Bundesrat
	<b>BRB</b>	= Bundesratsbeschluss
	<b>EVD</b>	= Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
	<b>KIAA</b>	= Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
	<b>EKEA</b>	= Eidg. Kriegs-Ernährungsamt
	<b>Verf.</b>	= Verfügung
	<b>EG</b>	= Eidgenössische Gesetzesammlung

(Fortsetzung.)

**4. März.** Art. 2, Abs. 2, des BRB vom 29. Dezember 1943 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen des Bundes wird durch BRB für das Jahr 1944 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: Verwitwete und geschiedene Invalidenrentner mit eigenem Haushalt sind den Verheirateten gleichgestellt. Für verwitwete und geschiedene Invalidenrentner ohne eigenen Haushalt beträgt die Teuerungszulage Fr. 400.—. Der Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1944 in Kraft. (EG Nr. 10.)

Bei der Sektion für Fleisch und Schlachtvieh des EKEA wird durch Verf. des EVD eine Preisausgleichskasse für Fleisch errichtet. Die Kasse hat den Zweck, die Konsumentenabgabepreise für Fleisch auszugleichen. (EG Nr. 10.)

**6. März.** Das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt und das EKEA verfügen: Das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt organisiert gemeinsam mit dem EKEA (Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft) die Versorgung der Bevölkerung namentlich von Berggebieten mit verbilligtem Gemüse. Soweit die Vorräte reichen, können auch die übrigen Landesteile berücksichtigt werden. (EG Nr. 11.)

**7. März.** Das KIAA verfügt, dass Motorfahrzeuge, die für kriegswirtschaftlich wichtige Transporte Verwendung finden sowie die zugehörigen Anhänger im Rahmen näher angeführter Bestimmungen mit Hart- und Ersatzreifen sowie mit Hart- und Ersatzrädern ausgerüstet werden dürfen. (EG Nr. 10.)

**11. März.** Das EVD verfügt die Abänderung verschiedener Vorschriften der Lohn- und Verdienstversatzordnung. (EG Nr. 11.)

**13. März.** Das EVD verfügt über Unterstellung der Handelsreisenden, Vertreter und Angehöriger ähnlicher Berufsgruppen unter die Lohn- und Verdienstversatzordnung. (EG Nr. 12.)

**15. März.** Die Verfügung des EVD vom 6. Juni 1941 über die Eierversorgung wird durch eine neue Verfügung derselben Amtsstelle auf den 6. April 1944 aufgehoben. (EG Nr. 12.)

**16. März.** Das EVD verfügt, dass die infolge Fliegeralarm ausgefallene Arbeitszeit nach Anhörung der beteiligten Arbeitnehmer an andern Werktagen der gleichen oder der beiden folgenden Wochen nachgeholt werden kann, ohne dass hierfür ein allfälliger gesetzlicher Lohnzuschlag ent-

richtet werden muss. Gesetzlich vorgeschriebene Grenzen der Arbeitszeit sind hierbei einzuhalten. (Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit kann für die sich hieraus ergebende wöchentliche Arbeitszeit allgemein oder im Einzelfall eine Höchstdauer festsetzen, soweit sich dies zur Wahrung des Arbeiterschutzes als notwendig erweist. (EG Nr. 12.)

**17. März.** Durch BRB wird die Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 über Massnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaus um ein Jahr, das heisst bis zum 6. April 1945, verlängert. (EG Nr. 12.)

**18. März.** Bei der Eidgenössischen Preiskontrollstelle wird durch Verfg. des EVD eine Preisausgleichskasse für Stärkesirup errichtet. Die Preisausgleichskasse hat den Zweck, den Abgabepreis für den eingeführten und im Inland hergestellten Stärkesirup zu vereinheitlichen und zu stabilisieren. (EG Nr. 12.)

**21. März.** Institutionen für organisierte Wohltätigkeit werden durch Verfg. des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes und des KIAA auf Gesuch durch das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt Vorschüsse an Textilcoupons zur Beschaffung von Textilwaren für Fürsorgezwecke erteilt. (EG Nr. 12.)

**25. März.** Das EVD verfügt eine Abänderung der Ausführungsverordnung zur Verdienstersatzordnung vom 25. Juni 1940. (EG Nr. 14.)

**27. März.** Das EVD verfügt Beitragspflicht und Veranlagungsgrundsätze der Landwirtschaftsbetriebe zur Verdienstersatzordnung. (EG Nr. 14.)

**30. März.** Privaten, kollektiven Haushaltungen, Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie Handelsbetrieben wird durch Verfg. des EKEA die Gewinnung von Speiseöl aus Nusskernen untersagt, sofern diese nicht im Inland gesammelt worden sind. Im Inland gesammelte Nusskerne dürfen nur für Selbstversorger im Umfang ihres Selbstversorgeanteils gepresst werden. Oelwerke und Oelereien dürfen importierte Nusskerne nur mit besonderer Bewilligung zu Oel oder zu Fett verarbeiten. (EG Nr. 13.)

**31. März.** Ein BRB verfügt Bestimmungen über Abgabe und Besitz, Aufbewahrung und Beförderung von Sprengmitteln, giftigen Gasen, Nebelkörpern und Tränengas. (EG Nr. 14.)

---

## Buchbesprechungen.

**Dr. Natalie Moszkowska. Zur Dynamik des Spätkapitalismus.** Verlag «Der Aufbruch», Zürich 1943.

Die theoretische Wirtschaftswissenschaft ist im letzten Jahrzehnt nicht weitergekommen. Immer noch bleibt die Erklärung der wichtigsten Erscheinungen, wie namentlich der Krisen, strittig, und selbst die Begriffe sind nichts weniger als abgeklärt. Das vorliegende Werk geht auf die marxistische Lehre zurück und will diese weiterbilden. Zunächst bekämpft die Verfasserin mit Recht die Theorie von der sinkenden Profitrate. Nicht haltbar bzw. zu eng ist dagegen meines Erachtens die Erklärung der Krisen einzig aus dem Auseinanderfallen von Produktion und Kaufkraft der breiten Massen. Gewiss ist das eine Krisenursache, aber bei beiden nicht die einzige. Es ist durchaus denkbar, dass